

Xetra-Gold®

Mehr als nur ein Papier.

Hinweise zum Prozess der Ausübung von Xetra-Gold®

Jede Teilschuldverschreibung von Xetra-Gold® gewährt dem Anleger das Recht auf Lieferung von einem Gramm Gold, das auf drei verschiedenen Wegen ausgeübt werden kann.

1. Ausübung gegen Lieferung von **Kleinbarren** der Feinheit 999,9/000 und Gewichten von 1 g bis 1 kg;
2. Ausübung gegen Lieferung von **Standardbarren** mindestens der Feinheit 995/000 und einem Gewicht von 350 bis 430 Unzen (entspricht 10,9–13,4 kg);
3. Ausübung gegen Zahlung des Gegenwerts des hinterlegten Goldes.

Nachfolgend sind Informationen zusammengestellt, wie der Prozess der Ausübung durchgeführt wird, welche Angaben die Hausbank des Investors dem Zwischenverwahrer zur Verfügung stellen muss, damit der Prozess der Ausübung reibungslos zum Ende gebracht werden kann und mit welchen Kosten gerechnet werden muss.

Prozessbeschreibung zur Ausübung

Zur Durchführung des Prozesses der **Ausübung** sind einige Informationen notwendig. Diese müssen vom Anleger an dessen Hausbank übermittelt werden.

- Name des Antragstellers
- Name des Kundenberaters und Anschrift des Depotführenden Instituts (der Hausbank) des Antragstellers
- Anzahl der ausgeübten Stücke Xetra-Gold
- Aussage des Anlegers, dass es dem Antragsteller **nicht** per Gesetz, Verordnung, Satzung oder Anlagerichtlinien verwehrt ist, in den Besitz physischen Goldes zu gelangen.

Falls diese letzte Frage verneint wird (d.h. Gold darf geliefert werden), sind weitere Angaben der Bank mitzuteilen, die mit der Form der Goldlieferung in Beziehung stehen:

- Gewünschte Formung (Standardbarren oder Kleinbarren von 1 bis 1.000 g) – Standardbarren à 12,5 kg können nur ausgewählt werden, wenn mehr als **13.400 Stücke Xetra-Gold** ausgeübt werden sollen.
- Falls Kleinbarren ausgewählt wurden, die gewünschte Anzahl von Barren der Masse 1, 5, 10, 20, 50, 100, 250, 500 und 1.000 Gramm.



- Falls Standardbarren ausgewählt wurden, zudem noch die Wahl, in welcher Form die Differenzmenge zwischen Anzahl der ausgeübten Stücke Xetra-Gold und dem Grammgewicht der ausgelieferten Standardbarren ausgeglichen werden soll. Zur Wahl steht die Auslieferung der Differenzmenge in Kleinbarren oder die Rückübertragung der Differenzmenge in Xetra-Gold. In letzterem Fall ist das Wertpapierdepot anzugeben, an das Xetra-Gold in der Differenzmenge zurückübertragen werden können.

Diese Angaben werden von der Hausbank des Anlegers ergänzt mit folgenden Angaben:

- Filiale der Bank, das zur Entgegennahme der Goldlieferung zu üblichen Geschäftszeiten bereit ist („Lieferstelle“)
- Ansprechpartner dort mit Namen und Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse
- Erklärung der Bank, dass sie die mit der Abwicklung des Auftrags entstehenden Kosten übernehmen wird.

Prozessschritte bei Ausübung

Der Antrag wird vom Vertreter der Hausbank gemeinsam mit dem Anleger erstellt und unterschrieben.

Die Clearstream Europe AG wird auf ihrer Kunden-Webseite ein Auftragsformular hinterlegen, mit dem der Clearstream-Kunde das emissionsbegleitende Institut (Deutsche Bank AG) beauftragen kann, Gold in der gewünschten Menge und Stückelung an die Lieferstelle liefern zu lassen. Der Prozess ist insofern analog zur Auslieferung von effektiven Urkunden.

Der Auftrag des Clearstream Europe AG-Kunden wird an die Deutsche Bank an folgende Adresse übermittelt:

Deutsche Bank AG
„Ausübung Xetra-Gold“
Garden Tower – 4, OG Turm B
TAS Frankfurt
Neue Mainzer Str. 46–50
60311 Frankfurt

Gleichzeitig überträgt das depotführende Institut die fällig zu stellende Anzahl von Stücken Xetra-Gold des Antragstellers Free of Payment (FOP) auf ein Sperrkonto der Deutsche Börse Commodities:

Name:	Ausübungskonto Deutsche Börse Commodities GmbH
Depot-Nr.:	100 960 829 000
IBAN:	DE39500700100960829000
Bank	Deutsche Bank AG, Frankfurt
BIC:	DEUTDEFFXXX
CBF-Depot Nr.:	7015

An dem Tag, an dem die Wertpapiere und das Antragsformular bei der Deutschen Bank bis 10:00 Uhr Frankfurter Zeit eingegangen sind, wird die Auslieferung angestoßen. Die Auslieferung von Kleinbarren dauert in der Regel ein bis zwei Wochen, die Auslieferung von Standardbarren in etwa vier Tage ab Auftragseingang. Sobald das gelieferte Gold bei der Lieferstelle angekommen ist, werden die Stücke Xetra-Gold vom „Ausübungskonto DBCo“ ausgebucht und eingezogen.

Lieferstelle kann nur die Filiale einer Bank sein. Bei der Auslieferung von sehr großen Goldmengen sollte ein Anleger mit seiner Hausbank die Übergabe des Goldes an die Lieferstelle genauestens absprechen.

Stand: August 2025

Kosten der Lieferung

Die Gesamtkosten der Ausübung enthalten Kosten für Raffination, Formung, Verpackung, Versand seitens Umicore AG & Co. KG an die Lieferstelle, Transportversicherung und Mehrwertsteuer. Sie sind vom Anleger zu tragen und werden über die Infrastruktur der Depotführungsagenten der Clearstream Europe AG eingezogen. Als Richtwerte für die Kosten der Lieferung von Gold innerhalb der Bundesrepublik Deutschland anbei die folgenden Angaben:

Deutschland

Auslieferungsmenge	Barren	Auslieferungskosten, geschätzt
1 kg	1x 1 kg	374 €
1 kg	10x 100 g	799 €
10 kg	10x 1 kg	1.179 €
100 kg	100x 1 kg	8.568 €
100 kg	8x 12,5 kg	4.456 €
500 kg	40x 12,5 kg	10.264 €
1.000 kg	80x 12,5 kg	18.716 €

Lieferkosten in die Schweiz, Österreich und Luxemburg sind abhängig vom Zielort.
Es ergeben sich folgende Durchschnittswerte:

Schweiz

Auslieferungsmenge	Barren	Auslieferungskosten, geschätzt
1 kg	1x 1 kg	2.501 €
1 kg	10x 100 g	2.674 €
10 kg	10x 1 kg	2.904 €
100 kg	100x 1 kg	7.791 €
100 kg	8x 12,5 kg	3.623 €
500 kg	40x 12,5 kg	10.206 €
1.000 kg	80x 12,5 kg	17.796 €

Österreich

Auslieferungsmenge	Barren	Auslieferungskosten, geschätzt
1 kg	1x 1 kg	3.076 €
1 kg	10x 100 g	3.278 €
10 kg	10x 1 kg	3.623 €
100 kg	100x 1 kg	8.366 €
100 kg	8x 12,5 kg	4.054 €
500 kg	40x 12,5 kg	10.206 €
1.000 kg	80x 12,5 kg	17.796 €

Luxemburg

Auslieferungsmenge	Barren	Auslieferungskosten, geschätzt
1 kg	1x 1 kg	1.811 €
1 kg	10x 100 g	2.243 €
10 kg	10x 1 kg	2.473 €
100 kg	100x 1 kg	7.216 €
100 kg	8x 12,5 kg	3.163 €
500 kg	40x 12,5 kg	9.056 €
1.000 kg	80x 12,5 kg	16.273 €

Die oben aufgeführten Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer und sind Richtwerte basierend auf einem Goldpreis von 90 € pro Gramm. Die tatsächlich entstehenden Kosten (inkl. Fremdspezialen), die dem Anleger belastet werden, sind von der Entfernung zum Lieferort und den jeweils aktuellen Goldpreis und den allgemeinen Energie- und Transportkosten abhängig. Diese Abhängigkeit ist desto größer, je mehr Gold geliefert wird. Zusätzlich kann die Hausbank dem Anleger weitere Bearbeitungsgebühren in Rechnung stellen. Weitere Auslandspreise auf Anfrage.

Alternativer Zahlungsanspruch

Anleger, die qua Gesetz, Verordnung, Satzung oder Anlagerichtlinien nicht in den Besitz physischen Goldes gelangen dürfen, können Xetra-Gold an das emissionsbegleitende Institut (Deutsche Bank AG) zurückgeben, das das für die Wertpapiere hinterlegte Gold am Markt verwertet. Der Verkaufserlös wird um ein geringes Abwicklungsentgelt von derzeit 0,02 € pro Xetra-Gold Teilschuldverschreibung gemindert und an den Anleger ausbezahlt. Bei Vorliegen des Ausübungsantrags bis 10:00 Uhr Frankfurter Zeit an einem beliebigen Tag, der sowohl in Frankfurt als auch in London Handelstag ist, wird das Gold zum Kurs des Goldpreisfixing der LBMA am Nachmittag dieses Tages verkauft.

Herausgeber

Deutsche Börse Commodities GmbH
60485 Frankfurt am Main
E-Mail: xetra-gold@deutsche-boerse.com
www.xetra-gold.com

© Deutsche Börse Commodities GmbH. Stand: Juni 2021

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um eine Werbemittelung. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen weder eine Anlageberatung noch eine Anlageempfehlung oder sonstige Empfehlung zum Erwerb dar, sondern sind lediglich eine zusammenfassende Kurzdarstellung wesentlicher Merkmale der Wertpapiere. Die vollständigen und rechtlich verbindlichen Informationen zu den Wertpapieren, einschließlich der Risiken, sind dem Basisinformationsblatt sowie dem jeweils geltenden Prospekt nebst etwaiger Nachträge und den Emissionsbedingungen zu entnehmen. Anleger können diese Dokumente sowie Kopien der Satzung und der jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte der Emittentin in deutscher bzw. – soweit verfügbar – in englischer Sprache unter www.xetra-gold.com herunterladen oder bei der Deutsche Börse Commodities GmbH, 60485 Frankfurt am Main, kostenlos erhalten. Anleger sollten beachten, dass eine Billigung des Prospekts durch die BaFin nicht als Befürwortung der Wertpapiere zu verstehen ist. Die Wertpapiere stellen kein einfaches Produkt dar und können schwer zu verstehen sein. Es wird empfohlen, dass Anleger den Prospekt nebst etwaiger Nachträge lesen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen, um die Risiken und Chancen einer Investition in die Wertpapiere vollständig zu verstehen. Wie im Prospekt erläutert, unterliegt der Vertrieb der oben genannten Wertpapiere in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen. Dieses Dokument und die in ihm enthaltenen Informationen dürfen nur in solchen Rechtsordnungen verbreitet oder veröffentlicht werden, in denen dies nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist. So dürfen die hierin genannten Wertpapiere weder innerhalb der USA angeboten oder verkauft werden noch an in den USA ansässige Personen oder an bzw. für Rechnung von sog. US-Personen angeboten und verkauft werden. Der direkte oder indirekte Vertrieb der Wertpapiere in die Vereinigten Staaten, Kanada oder Japan, sowie an sog. US-Personen oder in den USA ansässige Personen, sind untersagt. Der Inhalt dieses Dokuments und etwaiger anderer Vertriebs- oder Angebotsmaterialien und das Angebot der darin dargestellten Finanzinstrumente richtet sich nur an professionelle Kunden im Sinne von Art. 4 Abs. 3 des schweizerischen Finanzdienstleistungsgegesetzes (FIDLEG), welche kein Opting-In gemäß Art. 5 Abs. 5 FIDLEG erklärt haben, sowie an professionelle Kunden im Sinne von Art. 5 Abs. 1 FIDLEG. Die Wertpapiere sind weder eine kollektive Kapitalanlage im Sinne des schweizerischen Kollektivvertragsgesetzes noch unterliegen sie der Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Dieses Dokument beinhaltet keine steuerliche Beratung. Anleger sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen, des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere einen Steuerberater konsultieren. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Kurse und Preise werden nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt und dienen nicht als Indikation handelbarer Kurse/Preise. Bei der Zeichnung sowie beim Erwerb oder Verkauf der Wertpapiere im Sekundärmarkt können Transaktionskosten und Vertriebsprovisionen anfallen. Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung eines Finanzinstruments. In diesem Dokument enthaltene Meinungen geben die aktuelle Einschätzung der Deutsche Börse Commodities GmbH wieder. Diese können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Xetra-Gold ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG. Die Deutsche Börse Commodities GmbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Deutsche Börse AG sowie der Bankenpartner Commerzbank AG, Deutsche Bank AG, DZ Bank AG, B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA, der Vontobel Beteiligungen AG sowie der Unicore AG & Co. KG. Der eingetragene Geschäftssitz der Deutsche Börse Commodities GmbH befindet sich in der Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Mögliche Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung von Gold

Falls ein Anleger seinen Anspruch auf Lieferung der verbrieften Menge Gold geltend machen will, kann eine depotführende Bank unter Umständen die Annahme des Lieferungsverlangens und die Einreichung des Lieferungsverlangens bei der Rücknahmestelle verweigern. In diesem Fall müsste der Anleger die Schuldverschreibungen in ein Depot bei einer anderen Depotbank übertragen, die bereit ist, das Lieferungsverlangen anzunehmen und bei der Rücknahmestelle einzureichen. Zudem kann unter Umständen eine depotführende Bank, die bereit ist, das Lieferungsverlangen bei der Rücknahmestelle einzureichen, nicht als Lieferstelle fungieren. In diesem Fall müsste der Anleger in seinem Lieferungsverlangen eine andere Bank als Lieferstelle benennen, die zur Entgegennahme des Goldes für den Anleger bereit ist.